



PFLICHTPRAKTIKUM

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Sehr geehrte Eltern!

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden höheren Schulen sind laut Schulunterrichtsgesetz verpflichtet, in einem einschlägigen Betrieb als Praktikantinnen und Praktikanten zu arbeiten.

In der Höhere Lehranstalt für Mode sind das vier Wochen.

Dieses Praktikum im Ausmaß von 38,5 bis 40 Stunden pro Woche ist in den **Hauptferien** zu absolvieren und die **volle Praxiszeit muss vor Beginn des 5. Jahrganges** erreicht sein.

Es ist sinnvoll, sich rechtzeitig für einen Praxisplatz zu bewerben, da bei vielen Firmen eine große Anzahl an Anfragen eingeht. Sollte es Unsicherheiten bei der Auswahl der Praxisstelle geben, bitten wir um Rücksprache mit Fachvorständin Mag. Ulla Reithmayr.

Bitte beachten:

Die Praxisbestätigung (zu finden: Homepage der HLM-HLP-Mödling → Downloads) wird der Firma mit der Bitte überreicht, diese ausgefüllt dem Schüler bzw. der Schülerin mitzugeben.

Zu Schulbeginn ist eine Kopie dieser Praxisbestätigung dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin abzugeben.

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern gutes Benehmen, eine tadellose Arbeitsleistung und persönlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Fachvorständin

PFLICHTPRAKTIKUM

SchUG 11/9, 10

Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika außerhalb des Schulunterrichts vorsehen, ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen.

Ist dem Schüler/der Schülerin ohne sein Verschulden (z. B. Krankheit in den Ferien) die Ableistung des Praktikums nicht möglich, so hat er das Praktikum während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres, jedenfalls aber vor Abschluss der lehrplanmäßigen letzten Schulstufe abzuleisten. Macht ein Schüler/eine Schülerin glaubhaft, dass er/sie ein vorgeschriebenes Praktikum nicht ableisten konnte, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er/sie nach, dass er/sie an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn/sie die Verpflichtung des Praktikums.

Das Pflichtpraktikum ist nach SchUG 18/13 nicht zu benoten. **Nach jedem Pflichtpraktikum hat der Schüler eine kurze schriftliche Darstellung über die Art des Praktikums und die gewohnten Erfahrungen abzugeben.** Diese Darstellung ist in den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen auszuwerten.

In den technisch-gewerblichen Fachschulen hat das Pflichtpraktikum mindestens 4 Wochen zu betragen. Es hat vor allem praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu umfassen und soll dem Schüler Einblick in betriebsorganisatorische Aufgaben gewähren.

Eine nicht facheinschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar (BGBl. 416/79, MVBl. 131/79)

Pflichtpraktikum

Auszug: bm:uk <http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/> (10/2018)

Schülerinnen und Schüler der meisten berufsbildenden höheren und mancher berufsbildenden mittleren Schulen müssen einmal oder mehrmals während der Sommerferien ein bezahltes Pflichtpraktikum in einschlägigen Betrieben ablegen. Die Ziele eines Pflichtpraktikums sind:

- Anwendung und Umsetzung des schulisch erworbenen Wissens in der Praxis (nicht zuletzt auch, um die Motivation für den fachtheoretischen Unterricht zu erhöhen)
- Kennenlernen der Anforderungen der Arbeitswelt und Erwerb von Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortung etc.
- Stärkung der sozialen und kommunikativen Kompetenz: Umgang mit Vorgesetzten, Kolleg/innen, Kund/innen, Erlernen von Teamfähigkeit etc.
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung: Möglichkeiten zum Erlangen von Erfolg und Anerkennung sowie zur Bewältigung von Misserfolgen
- Forcierung der Kontakte zur Wirtschaft und potentiellen späteren Arbeitgebern
- Berufshinwendung und Berufserprobung
- Erfahren/Erleben von Erwerbstätigkeit

Auszug aus dem Lehrplan „Pflichtpraktikum für Höhere Lehranstalt für Mode“ (BGBl. II Nr. 340/2015) unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2015_II_340/COO_2026_100_2_1154409.html

BGBl. II - Ausgegeben am 17. November 2015 – Nr. 340

Beispiele für Praxismöglichkeiten in alphabetischer Reihenfolge

- Banken und Sparkassen
- Beratungsstellen: Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas
- Bekleidung: Einzelhandel, Erzeugung - Fertigung,
- Boutiquen
- Buchhandlungen
- Design: Mode, Modeateliers
- Änderungsschneidereien
- Dekorationen: Werbegestaltung, Dekorationen- Messestand und Ausstellungsbau
- Direktmarketing
- Einrichtungshäuser
- Fernseh- und Radiogesellschaften
- Filmproduktionen: A1 Plus, Film- und Fernsehproduktionen (Maria Enzersdorf)
- Galerien
- Management: Veranstaltungs- und Produktionsgesellschaft
- Marketingberatung
- Markt- und Meinungsforschung
- Messe- und Ausstellungsgestaltung
- Museen - Ausstellungen
- Public Relations
- Telekommunikation
- Veranstaltungsorganisation
- Versicherungsunternehmen
- Werbeunternehmen
- Zeitungen und Zeitschriften

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Pflichtpraktikum

Informationsstand 02/2019

bildung.bmbwf.gv.at
www.wko.at
www.akwien.at
www.auva.at
www.praxisnet.at
www.oegb.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Wirtschaftskammer Österreichs
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Auslandspraktika
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Stellensuche/Praktika:

www.ams.at
www.job-consult.at
www.monster.at
www.ifa.or.at

www.karriere.at
www.jobs.at

Arbeitsmarktservice Österreich
Stellenservice – auch Ferialjobs
Stellen nach Branchen, Firmeninserate
IFA-Verein zur Förderung des internationalen Austausches von
Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern in der
Wirtschaft
Stellenservice
Jobsuchmaschine

Zeitungen/Beispiele:

www.diepresse.at
www.kurier.at
www.derstandard.at

Zeitung	„Die Presse“	Annoncen
Zeitung	„Kurier“	Annoncen
Zeitung	„Der Standard“	Annoncen



**MODE
PRODUKT
MÖDLING**

✉ office@hla-moedling.at
www.hla-moedling.at

📍 Josef-Hyrtl-Platz 3
2340 Mödling

📞 +43 2236 22205



BESTÄTIGUNG

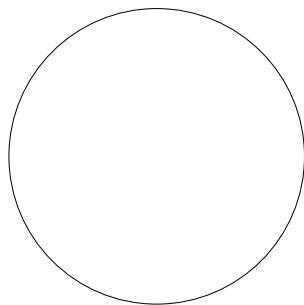
Die Schülerin / der Schüler.....

geb. am....., wohnhaft in.....

.....

ist im Rahmen der fünfjährigen Ausbildung an der MODE PRODUKT Mödling
(derzeit.....Jahrgang) zur Absolvierung von vier Wochen (Stundenausmaß/Woche = 38,5-40)
Berufspraxis verpflichtet.

Mödling, am.....



Fachvorständin Mag. Ulla Reithmayr

Sehr geehrte Firmenleitung!

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren SchülerInnen die Möglichkeit bieten, die verpflichtend vorgeschriebene Praxis in Ihrem Betrieb zu absolvieren.

Sie werden gebeten, die Praxisbestätigung nach Beendigung der Praxiszeit der Schülerin/dem Schüler zu übergeben.

Wir hoffen, dass die Schüler/Schülerinnen unserer Lehranstalt mit Einsatz und Interesse, sowie einem positiven Erscheinungsbild Ihrem Unternehmen einen Mehrwert bringen, sodass wir eventuell auch in den kommenden Jahren mit einem Praxisplatz in Ihrer Firma rechnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulla Reithmayr
Fachvorständin

SOZIAL- UND LOHNSTEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=40> von 02/2019

Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen, die in unbezahlten Ausbildungsverhältnissen stehen, haben während ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) - Schüler/innen und Studenten/Studentinnenunfallversicherung. Bezahlte Pflichtpraktika unterliegen sowohl als Arbeitsverhältnisse als auch als Ausbildungsverhältnisse der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Werden Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen als Arbeitnehmer/innen beschäftigt, müssen sie vom/von der Arbeitgeber/in – wie jeder/jede andere Arbeitnehmer/in – beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet werden. Übersteigen die Bezüge von Praktikanten/Praktikantinnen die Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2017: 425,70 Euro im Monat), sind sie nach dem ASVG vollversichert (d.h. pflichtversichert in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung); verdienen sie weniger als die Geringfügigkeitsgrenze beträgt, sind sie nur unfallversichert.